

# FÖRDERKREIS REFORMIERTE JUGEND SCHÜTTORF

## - SATZUNG -

Der Kirchenrat der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Schüttorf (ab jetzt Kirchengemeinde) hat in seiner Sitzung vom 17.08.2017 folgende Satzung für den Förderkreis reformierte Jugend Schüttorf beschlossen.

Der Förderkreis ist ein Zusammenschluss von Freunden/Freundinnen und Förderern/Fördererinnen der reformierten Jugendarbeit in Schüttorf.

Die Gründung des Förderkreises erfolgt in der Erinnerung an eigene gute Erfahrungen in der kirchlichen Jugendarbeit, in der Überzeugung, dass kirchliche Jugendarbeit einen wertvollen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung und Festigung des christlichen Glaubens junger Menschen leisten kann, und in der Hoffnung, dass kirchliche Jugendarbeit dazu beiträgt, dem der Gemeinde von Jesus Christus gegebenen Auftrag auch in Zukunft nachzukommen.

### *§ 1 Name*

Der Förderkreis trägt den Namen „Förderkreis reformierte Jugend Schüttorf“

### *§ 2 Ziele*

- (1) Ziel des Förderkreises ist die Sicherung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde, insbesondere durch den Erhalt:
  - der Jugendreferentenstelle
  - des Hauses Mauerstr. 48 als Zentrum der Jugendarbeit im Stadtgebiet.
- (2) Der Förderkreis sammelt Freunde/Freundinnen der Jugendarbeit, die durch ihre Mitgliedschaft im Förderkreis ihre Unterstützung der Jugendarbeit in der Kirchengemeinde zum Ausdruck bringen und für deren Erhalt und Entwicklung eintreten.
- (3) Der Förderkreis akquiriert Mittel zur Unterstützung der Jugendarbeit.

### *§ 3 Rechtsstatus des Förderkreises*

- (1) Der Förderkreis ist eine rechtlich unselbstständige Einrichtung der Kirchengemeinde.
- (2) Die für die Zwecke des Förderkreises aufgebrauchten Mittel sind ein zweckgebundenes Sondervermögen der Kirchengemeinde. Diese sollen nur nach Maßgabe dieser Satzung verwandt werden.

#### *§ 4 Mitgliedschaft*

- (1) Mitglied im Förderkreis kann jede natürliche oder juristische Person – unabhängig von kirchlicher oder regionaler Bindung – durch schriftliche (auch elektronische) Beitrittserklärung durch Beschluss des Leitungskreises werden.
- (2) Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Jedes Mitglied legt selbst fest, ob und in welcher Höhe es den Förderkreis finanziell unterstützen will. Gezahlte Mittel können nicht zurückgefordert werden.
- (3) Die Mitgliedschaft im Förderkreis ist jederzeit kündbar. Sie endet durch schriftliche Austrittserklärung und durch Auflösung des Förderkreises.

#### *§ 5 Mitgliederversammlung*

- (1) Die Mitglieder des Förderkreises werden mindestens einmal jährlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung über die Arbeit des Förderkreises informiert.
- (2) Die Einladung erfolgt wenigstens vierzehn Tage im Voraus schriftlich – der elektronische Weg genügt – durch den Leitungskreissprecher/die Leitungskreissprecherin oder den Stellvertreter/die Stellvertreterin.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Leitungskreises gemäß §6(1)(a)-(e) jeweils für eine Arbeitsperiode von zwei Jahren. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Kirchenrat.
- (4) Gäste können zur Mitgliederversammlung zugelassen werden.

#### *§ 6 Leitungskreis*

- (1) Der Leitungskreis besteht aus
  - (a) einem Leitungskreissprecher und
  - (b) einem Stellvertreter,
  - (c) zwei Kassensführern, die für die Mitglieder- und Finanzverwaltung in besonderer Weise zuständig sind,
  - (d) einem Schriftführer,
  - (e) ggf. weiteren von der Mitgliederversammlung zu benennenden Personen
  - (f) und einem Mitglied des Jugendausschusses.
- (2) Der Leitungskreis bereitet die Mitgliederversammlung vor. Er entwickelt Initiativen zur Erreichung des Förderzweckes sowie den Arbeits- und Aktionsplan für das jeweils folgende Förderjahr. Er pflegt die Mitgliederlisten und beobachtet die Kontenentwicklung.
- (3) Leitungskreissitzungen finden regelmäßig statt.

- (4) Der Leitungskreis kann Gäste zu seinen Sitzungen zulassen.

#### *§ 8 Organisation der Mitgliederversammlung des Förderkreises*

- (1) Der Leitungskreissprecher/Die Leitungskreissprecherin – oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter/Stellvertreterin – leitet die Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Protokollanten/von der Protokollantin und vom Leiter/von der Leiterin der Mitgliederversammlung unterzeichnet und dem Kirchenrat zur Kenntnis vorgelegt wird.

#### *§ 9 Verwaltung, Verwendung und Prüfung der Förderkreismittel*

- (1) Die Kirchengemeinde richtet ein Spendenkonto für den Förderkreis ein. Das Konto wird von dem Rechner/der Rechnerin der Kirchengemeinde geführt. Die Kassenführer/Kassenführerinnen des Förderkreises werden über Zahlungseingänge zeitnah informiert. Sie können auf Wunsch das Konto einsehen.
- (2) Die Kassenführer dokumentieren die Einnahmen und Ausgaben. Über die finanzielle Entwicklung wird in der Mitgliederversammlung berichtet.
- (3) Über die Verwendung der Förderkreismittel entscheidet der Kirchenrat auf Empfehlung des Leitungskreises.
- (4) Über zugewandte Geldspenden zugunsten der Jugendarbeit der Kirchengemeinde wird auf Wunsch eine Spendenbescheinigung ausgestellt.

#### *§ 10 Satzung, Satzungsänderung, Auflösung, Verbindlichkeit*

- (1) Eine Satzungsänderung erfolgt durch Beschluss des Kirchenrates.
- (2) Die Auflösung des Förderkreises erfolgt auf Beschluss des Kirchenrates.
- (3) Den Mitgliedern des Förderkreises wird mit dem Beitritt zum Förderkreis eine Satzung in schriftlicher oder elektronischer Form überlassen.

#### *§ 11 In-Kraft-Treten*

Diese Satzung tritt am 17.08.2017 in Kraft. Der Kirchenrat lädt zur konstituierenden Mitgliederversammlung nach der Gründung ein und leitet durch einen Vertreter/eine Vertreterin die Wahl des Leitungskreissprechers.